

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**5-2609/15-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Kreistag**

**07.12.2015**

**Einreicher:**

**Betr.:** Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF,  
zu nicht geahndeten Ordnungswidrigkeiten aus politischen Gründen

**Sachverhalt:**

In Großbeeren hat eine politische Vereinigung mit einer Baumpflanzaktion regelmäßig Bäume auf einer Ausgleichsfläche gepflanzt. Ende letzten Jahres gab es erhebliche Schäden, in dem ein Baum raus gerissen und ein Baum durch Rückschnitt beschädigt wurde. Meine Anfrage an die Kreisverwaltung über die unsachgemäße Entfernung von Bäumen und Büschen am Radweg zwischen Birkenhain und GVZ legte offen, dass der Sachverhalt so stimmte, aber obwohl eine Ordnungswidrigkeit vorlag, wurde auf eine Sanktion verzichtet. Angeblich im Interesse des Naturschutzes, weil man den Verursacher nicht "vergrämen" wollte (siehe Anlage). Gemäß § 9 der geltenden Baumschutzverordnung lag eine Ordnungswidrigkeit vor, die die Untere Naturschutzbehörde und die Landrätin hätten ahnden müssen. Dies ist aber nicht geschehen und ein "Vergrämen" eines Verursachers ist kein gültiges Rechtsmittel. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass rechtliche Vorgaben der Beliebigkeit Preis gegeben werden und die Landrätin entscheidet, was verfolgt werden soll und was nicht.

**Ich frage die Kreisverwaltung:**

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten sind im Jahr 2014 und 2015 durch die UNB geahndet worden?
2. In wie vielen Fällen hat die UNB auf Sanktion in Form von Ordnungswidrigkeiten verzichtet?
3. Wie viele dieser möglichen nicht geahndeten Ordnungswidrigkeiten waren von Parteien und politischen Vereinigungen?
4. Bezieht sich der Ermessensspielraum der Kreisverwaltung nur auf die Baumschutzsatzung oder sind auch andere Tatbestände nicht nach geltendem Recht behandelt worden?

Luckenwalde, den 23.11.2015

gez. Dirk Steinhausen  
Mitglied der CDU-Kreistagsfraktion TF